

Kurztitel

KMU-Förderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 432/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/1999

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

30.09.2002

Text**Abgaben- und Gebührenbefreiungen**

§ 8. (1) Die gemäß § 7 Abs. 1 erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Rechtsgebühren befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Grundbücherliche Eingaben und grundbücherliche Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung der von der BÜRGEN oder ÖHT verbürgten oder garantierten Finanzierungen sind von den Gerichtsgebühren befreit.